



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2021/0751

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-zi/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

24.06.2021
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	31.05.2021 (vertagt)	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	28.06.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

- Änderung zum Entwurf der Stellplatzsatzung der Stadt Leverkusen
- Bürgerantrag vom 19.05.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 24.06.2021 (siehe Anlage)

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe
gez. Richrath

**Änderung zum Entwurf der Stellplatzsatzung der Stadt Leverkusen
- Bürgerantrag vom 19.05.2021
- Nr. 2021/0751**

Unter Bezug auf die vom Antragsteller zu der Stellungnahme der Verwaltung vom 28.05.2021 vorgebrachten Anmerkungen wird wie folgt eingegangen:

Zu § 2 Absatz 2:

Die vom Antragsteller angeführten Regelwerke und Richtlinien können sich nicht nur inhaltlich, sondern auch namentlich jederzeit ändern. Auch können einzelne Werke außer Kraft gesetzt und neue eingeführt werden. Um in diesen Fällen nicht eine neue Satzung auf den Weg bringen zu müssen, ist die Verwaltung den Weg gegangen, auf die „geltenden Richtlinien“ pauschal zu verweisen. Es bleibt daher bei der Empfehlung, den bisherigen Textentwurf beizubehalten.

Zu § 4 Absatz 4 Satz 6:

In der o. a. Stellungnahme der Verwaltung wurde bereits angeregt, zur Verdeutlichung den Begriff „Bewohner“ in die Vorschrift des § 4 Absatz 4 Satz 5 zu integrieren. Da die Vorgaben des Satzes 5 auch für die Regelungen des Satzes 6 gelten, ist eine zusätzliche Nennung von Lastenfahrrädern an dieser Stelle nicht mehr erforderlich. Es bleibt daher bei der Empfehlung aus der Stellungnahme vom 28.05.2021

Zu Anlage 2, Ziffer 8.2:

Ehrenamtliche Tätigkeiten finden auch in weiterführenden Schulen statt. Auch dort fährt das Lehrpersonal teilweise mit dem Fahrrad zur Arbeit. Insofern wird eine differenzierte Betrachtung von Grund- und weiterführenden Schulen nicht als erforderlich angesehen. Die allgemeinen Vorgaben aus dem Satzungstext, insbesondere der Vorschrift des § 4 Absatz 4 scheinen ausreichend. Es bleibt daher bei der Empfehlung, den bisherigen Textentwurf beizubehalten.

Zu Anlage 2, Ziffer 8.5:

Die Stellungnahme vom 28.05.2021 enthält mitnichten eine ausschließliche Formulierung, dass Studierende „nur mit dem Auto oder dem ÖPNV zu den Vorlesungen kommen“. Es bleibt bei der Empfehlung, den bisherigen Textentwurf beizubehalten.

Bauaufsicht